

Hilfsweise macht die Klägerin geltend, die Kommission habe die Höhe der gegen sie verhängten Geldbuße in unzutreffender Weise bestimmt. Die Kommission habe eine Geldbuße verhängt, die auf einen Zeitraum von zwei Jahren und fünf Monaten gestützt gewesen sei, während dessen die Klägerin 100 % der Anteile an der BAM NBM gehalten haben sollte, während dieser Zeitraum eigentlich nur ein Jahr und fünf Monate betragen habe.

**Klage, eingereicht am am 5. Dezember 2006 — Koninklijke Wegenbouw Stevin/Kommission.**

**(Rechtssache T-357/06)**

(2007/C 20/36)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Klage, eingereicht am 5. Dezember 2006 — Koninklijke Volker Wessels Stevin/Kommission**

**(Rechtssache T-356/06)**

(2007/C 20/35)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

#### Parteien

*Klägerin:* Koninklijke Volker Wessels Stevin NV (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte: E. H. Pijnacker Hordijk und Y. de Vries)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

#### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Art. 1, 2 und 3 der Entscheidung vom 13. September 2006 in einem Verfahren nach Art. 81 EG (Sache COMP/38.456 — Bitumen — NL) für nichtig zu erklären, jedenfalls soweit diese Entscheidung an die Koninklijke Volker Wessels Stevin gerichtet ist;
- der Kommission ihre eigenen sowie die Kosten der Koninklijke Volker Wessels Stevin aufzuerlegen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin ficht die Entscheidung der Kommission vom 13. September 2006 in einem Verfahren nach Art. 81 EG (Sache COMP/38.456 — Bitumen — NL) an, mit der wegen einer Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG eine Geldbuße gegen sie verhängt wurde.

Zur Stützung ihrer Klage beruft sich die Klägerin auf einen Verstoß gegen Art. 81 EG und gegen die Art. 7 und 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003. Die Kommission habe für die Beurteilung der Haftung einer Muttergesellschaft einen unzutreffenden Maßstab angelegt und somit die Klägerin zu Unrecht für die angeblichen Verhaltensweisen der Koninklijke Wegenbouw Stevin BV gesamtschuldnerisch haftbar gemacht.

#### Parteien

*Klägerin:* Koninklijke Wegenbouw Stevin BV (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte: E. H. Pijnacker Hordijk und Y. de Vries)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

#### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- ihr gegenüber die der Koninklijke Wegenbouw Stevin am 25. November 2006 bekannt gegebene Entscheidung K (2006) 4090 endg. der Kommission vom 13. September 2006 in einem Verfahren nach Art. 81 EG (Sache COMP/38.456 — Bitumen — NL) für nichtig zu erklären,
- hilfsweise, ihr gegenüber Art. 2 der Entscheidung für nichtig zu erklären, jedenfalls aber die durch Art. 2. der Entscheidung gegen sie verhängte Geldbuße erheblich herabzusetzen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin ficht die Entscheidung der Kommission vom 13. September 2006 in einem Verfahren nach Art. 81 EG (Sache COMP/38.456 — Bitumen — NL) an, mit der wegen einer Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG eine Geldbuße gegen sie verhängt wurde.

Zur Stützung ihrer Klage beruft sich die Klägerin erstens auf eine unzutreffende Bewertung des Sachverhalts, die zu einer unzutreffenden Beurteilung der Verhaltensweisen der Straßenbauunternehmen im Licht von Art. 81 EG geführt habe. Auf Seiten der Bitumenlieferanten habe eine herkömmliche sehr schwerwiegende Zuwiderhandlung gegen die europäischen Wettbewerbsvorschriften vorgelegen. Die fünf wichtigsten Abnehmer von Straßenbaubitumen hätten versucht, ein Gegengewicht zu diesem Kartell zu bilden mit dem vorrangigen Ziel, für sich selbst möglichst günstige Sammelrabatte zu erzielen.